

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Meckenheim spricht sich gegen die seitens der Landesregierung NRW beabsichtigte Einführung der Abundanz- bzw. Solidarumlage aus und ermächtigt die Verwaltung – für den Fall der Beschlussfassung durch den Landtag – einer Sammelklage gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beizutreten.“*

Nach Verabschiedung des Gesetzes hat die Stadt Meckenheim gemeinsam mit 71 anderen von der Umlage betroffenen Kommunen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft die Kommunalverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof NRW vorbereitet und schließlich auch eingereicht.

Mit Urteil vom 30.08.2016 wurde die Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in Münster als unbegründet zurückgewiesen.

Im Kreise der Arbeitsgemeinschaft der betroffenen Kommunen wurde das Urteil ausgewertet und im Hinblick auf die Möglichkeit der erfolgreichen Durchführung des parallel bereits anhängig gemachten Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe überprüft. Diese Prüfung erfolgte unter sachkundiger Begleitung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof. Die Arbeitsgemeinschaft kam zu dem Schluss, dass einerseits das Gesetz selbst bereits gegen Bestimmungen des Grundgesetzes (kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit) verstoße und andererseits das Urteil vom 30.08.2016 die grundgesetzlich geschützten kommunalen Rechte unter Zuhilfenahme sachfremder Erwägungen außer Acht lasse.

Insofern kamen die beteiligten Kommunen zu dem Schluss das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht fortzuführen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2016 teilte die Verwaltung auf Nachfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit, dass sie die Fortführung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als laufendes Geschäft der Verwaltung und durch den Ratsbeschluss vom 09.10.2013 abgedeckt ansehe.

Mit Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.02.2017 wurde die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises darum gebeten, zu prüfen, ob es für die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht nicht eines weiteren Ratsbeschlusses bedurft hätte.

Mit Schreiben vom 13.02.2017 ist die Verwaltung zur Stellungnahme zu der Eingabe aufgefordert worden.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 23.02.2017 ihre Rechtsauffassung dargestellt und insbesondere darauf hingewiesen, dass bereits nach dem Wortlaut des Ratsbeschlusses eine Eingrenzung auf das Verfahren vor dem

Verfassungsgerichtshof NRW nicht zu erkennen sei. Vielmehr sei aus der klaren Diskussion im Rat (die in einem einstimmigen Beschluss gemündet ist) zu erkennen gewesen, dass der Rat sich „mit allen rechtlich möglichen Mitteln“ gegen das Gesetz zur Einführung der sog. „Solidarumlage“ wenden wollte. Außerdem sei das Verfahren bereits im Jahr 2014 anhängig gemacht worden und werde nunmehr lediglich fortgesetzt.

Mit Schreiben vom 11.04.2017 teilt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kommunalaufsicht schriftlich mit, dass er der Argumentation der Verwaltung nicht folgen könne. Die Kommunalaufsicht vertritt die Auffassung, dass sich die seitens der Verwaltung vorgenommene Auslegung des Ratsbeschlusses „nicht aus den Sitzungsdocumenten belegen“ lasse und es durchaus sein könne, dass ein Teil der Ratsmitglieder in Kenntnis der Urteilsbegründung eine andere Meinung zur Fortsetzung des Verfahrens vertreten hätte.

Insofern sei nach Ansicht der Kommunalaufsicht die Einholung eines Ratsbeschlusses für die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt zur Vermeidung einer weiteren rechtlichen Auseinandersetzung bzw. Eskalation im kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren vor, die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zu akzeptieren, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu verfahren und somit das anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durch die Vertretungskörperschaft nachträglich zu legitimieren.

Die mit dem Beschluss einhergehende Fortsetzung des Verfahrens wird seitens der Verwaltung unabhängig von den aktuellen landespolitischen Überlegungen zu der Thematik empfohlen, da auch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit des Landesgesetzes Rechtswirkungen für die beteiligten Kommunen entfalten kann.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises und die Fraktionsspitze der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wurden vorab mündlich über die beabsichtigte Vorgehensweise informiert und sind damit einverstanden.